



Textlicher Teil

4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze bzw. -grenze dürfen keine Stützpunkte errichtet werden.

Falls die Grundstücke eingetragene Grundbesitzer haben, sind an der Straßenbegrenzungslinie und an der Baugrenze Grundbesitzer zu benachrichtigen, soweit sie in den Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze liegen. Die Benachrichtigung ist schriftlich zu erfolgen und hat die Baugrenze, die Straßenbegrenzungslinie und die Höhe der Grundstücke anzugeben. Die Benachrichtigung ist dem v. a. Flächen sind verboten.

Der textliche Teil ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 5.10/2 a.

Der Vermerk über öffentliche Bestandteile des Bebauungsplans befindet sich auf dem Blatt Grundriß.

Der Rat der Stadt hat den vorstehenden Entwurf des textlichen Teiles gemäß § 2 Abs. 1 Absatz 1 öffentlich in der Sitzung am 17. 10. 1969 beschlossen und gemäß § 2 Abs. 4 Absatz 1 öffentlich zur Ausfertigung bestimmt.

Bottrop, den 17. Oktober 1969

[Signatures and stamps]

Der textliche Teil des Bebauungsplans Nr. 5.10/2a ist am 21. 1. 1970 von der Stadt Bottrop genehmigt worden.

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 841) ist dieser Plan mit Verlegung vom 25. 1. 1970, Nr. 1/1970, genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
LA
[Signature]

Anmerkung:
Die Zusätze in den Belastungsflächen und bei einer Trastation, sowie die Streichungen bei GGa sind auf Grund der Auflage der LBR vom 15.6.70 erfolgt.

Die gestrichelte Darstellung von Wegen, Grün- und Sportanlagen ist eine unverbindliche Planung, die nicht an den Festsetzungen teilnimmt.

----- Bereich der 1. Änderung s. Bebauungsplan 5.10/2a 1. Änderung

Bebauungsplan 5.10/2a

für den Bereich
Horster Straße, Beckstraße, Zechenschlußbahn
und Ziegelstraße.

Blatt **Stadt Bottrop** Grundriß

Flur 95, 100, 101, 102
Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus:
1 Blatt (Blättern) Grundriß
2 Blatt textlichem Teil
4 Blatt Eigentümerverzeichnis
1 Blatt Höhenpläne
2 Blatt Begründung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Juli 1969

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrisslinien
Nutzungsgrenze
Höhepunkt
Straßenbahngleisachse

Nachrichtliche Übernahmen
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Für die städtebauliche Planung:
Baudozernat
Stadtplanungsamt
Tiefbauamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung sind der Überprüfung der neuen städtebaulichen Planung wertig als richtig beizubehalten.
Bottrop, den 3. November 1969
Der Oberbürgermeister
Der Oberstadtdirektor
Der Stadtvermessungsrat

Dieser Planentwurf ist während der Prüfung der vorgeschriebenen Gedanken und Anregungen vom Rat der Stadt am 10. 11. 1969 öffentlich beschlossen worden.
Bottrop, den 20. Januar 1970
Der Oberstadtdirektor
Der Stadtvermessungsrat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 21. 2. 1970, durch den der Plan als Satzungsbeschluss beschlossen worden ist.
Bottrop, den 3. März 1970
Der Oberbürgermeister
Der Rat
Der Stadtschultheiß
Der Schriftführer
Der Vermessungsleiter

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung
überbaubare Fläche
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
GM Gemischte Baufläche
MD Dorfgelände
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GB Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Der Planbereich unterliegt bergbaulichen Einwirkungen

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze festgesetzt
II zwingend festgesetzt

Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl

Bauweise
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
mit Geh-, Fahr- und Lenkungsrechten zu bebaubaren Flächen
Öffentliche Parkflächen
Stellplätze
GSti Gemeinschaftsstellplatz
GGa Gemeinschaftsgarage
Öffentliche Grünflächen
Grüngestaltung
Flächen für Bahnanlagen

Sonstige Signaturen
Straßenachse
Messungslinie

Rechtsgrundlagen:
§ 11, § 14 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 841) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 439) der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1969 (GV. NW. S. 438) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 378). Bau. NVO 1968.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 18. 11. 1969 öffentlich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 11. 8. 1970
Der Oberstadtdirektor
Der Stadtvermessungsleiter

Sonstige Signaturen
Dauerkleingärten
Sportplatz
Parkanlage
Schule
Spielplatz
(Trafostation) Versorgungsfläche
Wasserfläche

Rechtsgrundlagen:
§ 11, § 14 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 841) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 439) der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1969 (GV. NW. S. 438) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 378). Bau. NVO 1968.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 18. 11. 1969 öffentlich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 11. 8. 1970
Der Oberstadtdirektor
Der Stadtvermessungsleiter